

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1954

Nummer 104

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1689.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 9. 1954, Paßwesen; hier: Rheinschifferpässe. S. 1689.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 7. 9. 1954, Entschädigung der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Beschäftigung im Außendienst. S. 1689.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 8. 1954, Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversicherung bei der VBL für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 1690.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 1. 9. 1954, Änderungen der Zulassung pyrotechnischer Gegenstände. S. 1691. — RdErl. 6. 9. 1954, Druckgasverordnung; handradloses Absperrenventil. S. 1691.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 30. 8. 1954, Förderung der Wohnenteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau. S. 1691.

K. Justizminister.

Notiz. S. 1694.

Berichtigung. S. 1694.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsvermessungsassessor Dipl.-Ing. H. Zecher zum Regierungsvermessungsrat beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1689.

1954 S. 1689 m.
aufgeh.

1956 S. 2005

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Rheinschifferpässe

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 —
I — 13 — 43 Nr. 1119/50

Auf die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1954, S. 188 und 393 veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers des Innern weise ich zur Beachtung hin. Danach sind auch die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Basel, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen ermächtigt, den dreisprachigen Vermerk „Rheinschifferpaß“ in die Reisepässe deutscher Rheinschiffer einzutragen.

Bez.: RdErl. v. 13. 3. 1953 (MBl. NW. S. 401).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1689.

1954 S. 1689
erg. d.
1954 S. 2206

II. Personalangelegenheiten

Entschädigung der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Beschäftigung im Außendienst

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 —
II D — 2/25.46/01 — 5619/54 — III A 2608/54

Unter Aufhebung entgegenstehender Regelungen wird bestimmt: Bei Beschäftigung außerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes und des tatsächlichen Wohnortes erhält der Vermessungstechnikerlehrling eine Entschädigung von 1,50 DM für jeden Tag, an dem die Außendienstbeschäftigung länger als 6 Stunden dauert.

Ferner werden bei auswärtiger Beschäftigung erstattet:

- a) die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Auslagen, die Fahrkosten für die niedrigste Klasse und etwaige Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks,
- b) die unbedingt notwendigen Ausgaben für die bei mehrtägiger Abwesenheit des Lehrlings vom Wohnort erforderlich werdende Übernachtung bis zum Höchstbetrage von 3 DM für jede Übernachtung.

Für die Tätigkeit im Außendienst innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes erhält der Vermessungstechnikerlehrling bei ununterbrochener Abwesenheit von seiner Wohnung

- a) von mehr als 6 bis 8 Stunden 0,60 DM,
- b) von mehr als 8 Stunden 1 DM.

Diese Regelung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,

das Landesvermessungsamt in Bad Godesberg,

nachrichtlich:

an den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 1689.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversicherung bei der VBL für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1954 —
B 6000 — 8320/IV/54

Der Bezugserlaß wird wie folgt ergänzt:

Abschn. II Buchst. c) erhält folgende Ziff. 5:

- 5. Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten, da sie gemäß § 54 Abs. 3 a. a. O. einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrags in Höhe des Ruhegehalts haben.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister und dem Arbeits- und Sozialminister.
 Bezug: Mein RdErl. v. 19. 6. 1954 — B 6000 — 14660/IV/54
 (MBI. NW. S. 1110).
 An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.
 — MBI. NW. 1954 S. 1690.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anderungen der Zulassung pyrotechnischer Gegenstände

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 9. 1954 —
 II B 4 — 8715

In der der Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., pyrotechnische Fabrik in Eitorf (Sieg) am 23. September 1953 erteilten Zulassung (MBI. NW. S. 1757) ist unter lfd. Nr. 4 die Bezeichnung „Pyroknaller“ auf Antrag der Firma durch die Bezeichnung „Pyro-Knaller oder Tretknaller“ ersetzt worden.

In der derselben Firma erteilten Zulassung v. 4. Dezember 1953 (MBI. NW. S. 2087) ist der unter lfd. Nr. 17 aufgeführte Gegenstand „Horizontalkaskade mit 3 Brändern, Fabrik-Nr. 151, Zulassungszeichen CTR/MPA 387 III“ gestrichen worden, weil er in der Zulassung v. 29. Oktober 1953, lfd. Nr. 46 (MBI. NW. S. 1910) mit dem Zulassungszeichen „CTR/MPA 307 III“ enthalten ist.

— MBI. NW. 1954 S. 1691.

Druckgasverordnung; handradloses Absperrventil

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1954 —
 II B 4 — 8551 (II B — 82/54)

Der Deutsche Druckgasausschuss hat mit Schreiben v. 31. Mai 1954 — DGA 372/54 — auf Antrag die der Firma Maschinenfabrik Sürth, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG, Sürth bei Köln, erteilte Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen v. 30. 8. 1951 — DGA 462/51 — in Ergänzung der Ziff. 1 der Bedingungen der Zulassung auf Flaschen für verdichtete Edelgase (Argon, Helium, Neon usw.) ausgedehnt.

Diese Ergänzung der Zulassung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Bezug: RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 107/51 v. 25. 9. 1951 — III 4 — 8554,1/8551,1 — (MBI. NW. S. 1150).

An die Regierungspräsidenten,
 Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1954 S. 1691.

J. Minister für Wiederaufbau

Förderung der Wohnenteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 8. 1954 —
 VI B 1/5.10 — 2351/54

Mit dem Inkrafttreten der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 49/1954 veröffentlichten neuen „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ v. 31. 3. 1954 sind u. a. auch die bisher für die Darlehnsgewährung und das Bewilligungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen über die Förderung von Wohnungsneubauten (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) NBB v. 25. 1. 1951 gegenstandslos geworden mit der Maßgabe, daß sie künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Maßnahmen anzuwenden sind. Demzufolge gelten nunmehr auch für die Förderung der Wohnenteile ländlicher Siedlungen, soweit sich aus den Besonderheiten dieser Förderungsmaßnahme als eines Teiles des ländlichen Siedlungsverfahrens nicht etwas anderes ergibt, die neuen Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau (WBB) v. 31. 3. 1954.

Mein u. a. RdErl. v. 16. 7. 1953 wird daher entsprechend dahin geändert, daß Abschn. III des RdErl. nachstehende Fassung erhält:

III.

„Für den Einsatz von Mitteln des sozialen Wohnungsbau, um die es sich hier handelt, sind die auf Grund des § 27 BoRG vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Landessiedlungsamt — erlassenen Finanzierungsrichtlinien vom 7. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1503) nicht anzuwenden. Vielmehr gelten für die Förderung der Wohnenteile ländlicher Siedlungen die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau (WBB)“ vom 31. 3. 1954 (MBI. NW. Nr. 49/1954) entsprechend, soweit sich nicht aus den Besonderheiten dieser Förderungsmaßnahme als eines Teiles eines ländlichen Siedlungsverfahrens anderes ergibt oder nachstehend nicht etwas Abweichendes festgelegt ist.

Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Für die Größe des Wohnenteils und die Berechnung der Wohnfläche gelten die Nrn. 17 bis 22 WBB.

2. Der Einbau einer Einliegerwohnung kann vorgesehen werden, falls hierfür aus besonderen Gründen Bedarf besteht. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Unterbringung der Eltern oder Schwiegereltern des Siedlers im Alttteil erfolgen soll oder in absehbarer Zeit notwendig wird. In diesen Fällen darf nach Nr. 21 WBB die Wohnfläche einschl. der Einliegerwohnung insgesamt 160 qm nicht überschreiten.

Die für die Einliegerwohnung festzusetzenden Mietwertsätze müssen sich im Rahmen der in Nr. 32 WBB i.V.m. Nr. 36 WBB vorgeschriebenen Richtsätze halten. Im Interesse einheitlicher, den örtlichen Verhältnissen jeweils angepaßter Mietfestsetzungen, ist notwendig, sich dieserhalb mit meinen Bewilligungsbehörden für den Wohnungsneubau (Regierungspräsidenten, Außenstelle Essen) grundsätzlich abzustimmen.

3. Die Bewilligung der Darlehen erfolgt im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung der Nrn. 98—100, 102 und 103. In Abweichung von Nr. 100 Abs. 2 letzter Halbsatz i.V.m. Nr. 63 Abs. 4 kann jedoch das Darlehen ohne Rücksicht auf die im RdErl. v. 22. 4. 1954 festgesetzten Darlehnshöchstsätze (vgl. MBI. NW. Nr. 49/1954 S. 787 ff.) für einen Wohnenteil ohne Einliegerwohnung bis zu 10 000 DM, für einen Wohnenteil mit Einliegerwohnung bis zu 12 000 DM betragen.

Eine Zinssenkung unter den in Nr. 101 (1) WBB vorgesehenen Satz von 1,5 v. H. jährlich (einschl. eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) ist nur zulässig, soweit während etwaiger, nach Ihren Richtlinien in Frage kommender Frei- und Schonjahre sowie danach zur Erzielung einer tragbaren Rente die Leistungen für die von Ihnen gewährten sonstigen Kredite auf den gleichen Zinssatz herabgesetzt werden. Eine Aussetzung der Tilgungsleistung gem. Nr. 64 Abs. 2 WBB ist nur für das Freijahr zulässig. Auf die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages von 1,2 v. H. kann nicht verzichtet werden.

Der Bank sind Änderungen der Zins- und Tilgungsregelungen jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

5. Für die Darlehngewährung (Sicherung und Auszahlung des Darlehens) gelten hinsichtlich der Vorlage der Schlussabrechnung und Auszahlung der letzten Darlehrtsrate in Abweichung von Nr. 103 Satz 2 WBB die Bestimmungen in Nr. 89 Abs. 2 Satz 2.

Bei Errichtung mehrerer Siedlerstellen in einem Verfahren können dem Siedlungsträger die Landesdarlehen — vorbehaltlich der späteren Aufteilung in Einzeldarlehen — in einer Gesamtsumme bewilligt und auch zunächst bis zur endgültigen Übertragung an die künftigen Eigentümer durch eine Hypothek auf dem gesamten Grundstück dinglich gesichert werden. Die Darlehen sind mit dem gleichen Range wie die vom Landessiedlungsamt zu bewilligenden Kredite einzutragen.

Für die Darlehnsaufnahme ist das inzwischen ergänzte Muster der Schuldkunde zu verwenden. Soweit durch eine Verminderung der Kosten des Wohnenteils das Darlehen nicht in voller Höhe beansprucht wird, ist es unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.

6. Soweit es sich bei den mit RdErl. v. 16. 7. 1953 bereitgestellten Mitteln um Mittel der Wohnraumhilfe handelt, sind insbesondere wegen der Zweckbindung für den Personenkreis die Vorschriften des gem. RdErl. d. Finanzministers und des Ministers für Wiederaufbau v. 15. 7. 1953 — III B 2 4.00—11192/53 /! LA 3340 Nr. 211/6 — zu beachten. Der in Abschn. V dieses RdErl. für die Zusammenarbeit angeführte gem. RdErl. v. 6. 7. 1951 (MBI. NW. S. 841) gilt sinngemäß auch für die Zusammenarbeit von Siedlungs- und Ausgleichsbehörden mit der Maßgabe, daß bei der Vorprüfung die Landessiedlungsämter mit den Ausgleichsämtern und bei der Entscheidung das Landessiedlungsamt mit dem Regierungspräsidenten — Außenstelle des Landesausgleichsamtes in Düsseldorf — zusammenzuwirken haben.

Einzelheiten der Zusammenarbeit sind von Ihnen im Einvernehmen mit dem letztgenannten Regierungspräsidenten — Außenstelle — zu regeln.“

In Abschn. IV des „Bezugserlasses“ werden in Abs. 2 die Worte: „gem. Nr. 70 Abs. 2 NBB“ gestrichen.

Auch in dem bisher verwendeten Muster des Bewilligungsbescheides sind auf Grund vorstehender Neuregelung folgende Änderungen vorzunehmen:

Ziff. I muß einleitend lauten:

„Nach Maßgabe des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 16. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1281) und des Ergänzungserlasses des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 8. 1953 — VI B 1/5.10 — 2351/54 — i.V.m. den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau“ (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. Nr. 49/1954) wird“ usw.

Ferner ist der Zinssatz in Ziff. II des Bewilligungsbescheides dieser Regelung entsprechend mit 1,5 v. H. jährlich (einschl. eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) einzusetzen. Die Angabe in der Klammer (Jahresbelastung 4 v. H.) ist zu streichen.

Auch in den beiden Musterschuldkunden ist in §§ 3 und 14 (Abs. 2) der Zinssatz statt bisher mit 3 v. H. jetzt mit 1,5 v. H. einzusetzen.

Die vorstehende Regelung findet auf alle Anträge Anwendung, die nach der Veröffentlichung dieses RdErl. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt werden bzw. die bereits

vorliegen, über die aber noch nicht durch Bewilligungsbescheid entschieden worden ist.

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1953 — III C 5.10—355/53 (MBI. NW. S. 1281) —.

An das Landessiedlungsamt

Nachrichtlich

An den Bundesminister für Wohnungsbau

Bonn,
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesausgleichsamt — Düsseldorf,
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf,
die Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster.

— MBI. NW. 1954 S. 1691.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Norwegischen Generalkonsul

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Norwegischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Olaf Tellefsen am 13. August 1954 das Exequatur erfüllt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen mit Ausnahme des Verwaltungsbezirks Oldenburg und des Regierungsbezirks Aurich.

— MBI. NW. 1954 S. 1694.

Berichtigung

Betrifft: Vertrieb von Blindenwaren — RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 8. 1954 — II/5 — 274 — 4 — 1 (MBI. NW. S. 1569).

In dem o. a. RdErl. muß es auf S. 1571 unter III 1. in der ersten Zeile richtig heißen: „Die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebs ausweisen“

— MBI. NW. 1954 S. 1694.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Vereinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

